

S A T Z U N G

über die Verleihung eines Ehrenringes vom 14.08.1990

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemeindeordnung vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1988 (GVBl. S. 135 - BS 2020-1) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476 - BS 2020-1-1) die folgende Satzung über die Verleihung eines Ehrenringes beschlossen:

§ 1

Zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um die Belange der Stadt Meisenheim erworben haben, wird ein Ehrenring geschaffen.

§ 2

Der Ring führt die Bezeichnung:

"Ehrenring der Stadt Meisenheim".

§ 3

Der Ehrenring besteht aus 14 karätigem Gold.

An seinem oberen Teil ist ein Lagenstein mit einer unteren schwarzen Schicht und einer oberen blauen Schicht eingelassen. Die obere blaue Schicht trägt das Wappen der Stadt Meisenheim. In der Innenwand des Ringes ist der Tag der Verleihung eingraviert.

Im übrigen ergeben sich Form und Aussehen des Ringes aus der als Anlage beigefügten Zeichnung.

§ 4

(1) Der Ehrenring wird im allgemeinen an Personen verliehen, die das 55. Lebensjahr vollendet und wenigstens 20 Jahre ein Ehrenamt im öffentlichen Dienst der Stadt Meisenheim bekleidet oder an solche Personen, die sich in hervorragender Weise um die Belange der Stadt verdient gemacht haben.

(2) Es sollen jeweils nicht mehr als 5 lebende Personen im Besitze des Ehrenringes sein.

§ 5

- (1) Die Verleihung des Ringes erfolgt auf Beschluß des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates ist zu diesem Beschluß erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (2) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung hat der Bürgermeister und jedes Ratsmitglied.
- (3) Über die beschlossene Verleihung und Übergabe des Ringes ist ein urkundlicher Nachweis zu führen.

§ 6

Über die Verleihung des Ringes wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt, die gleichzeitig mit dem Ehrenring überreicht wird. Die Überreichung soll in einem würdigen Rahmen in einer öffentlichen Stadtratssitzung geschehen. Eine Durchschrift der Verleihungsurkunde ist zu den Akten zu nehmen.

§ 7

- (1) Das Tragen des Ehrenringes kann in unveränderter Form durch einen anderen (Angehörigen oder Erben des Geehrten) ist nicht gestattet.
- (2) Der Stadtrat kann auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Verleihung des Ehrenringes wegen unwürdigem Verhaltens des Geehrten wiederrufen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Beschluß soll in nichtöffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung gefaßt werden.
- (3) Beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, ganz gleich auf welche Dauer, gilt die Verleihung des Ehrenringes ohne weiteres als widerrufen.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meisenheim, den 14. August 1990

Stadt Meisenheim



(Schumann)

Bürgermeister der Stadt Meisenheim
in der Verbandsgemeinde Meisenheim

Anlage zur Satzung der Stadt Meisenheim

V e r l e i h u n g e i n e s E h r e n r i n g e s

